

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und die Vergabe der Betreuungsplätze für Kinder in der Gemeinde Lohra



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in ihrer Sitzung am 14.03.2019 nachstehende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und die Vergabe der Betreuungsplätze für Kinder in der Gemeinde Lohra

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Lohra haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder, zur teilweisen Deckung der Kosten, Gebühren zu entrichten.

Diese Gebührensatzung findet für alle Einrichtungen Anwendung, deren Kostenträger die Gemeinde Lohra ganz oder teilweise ist.

- (2) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme, die sich aus der § 2 ergebenden Gebühr für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird zusätzlich zur Gebühr nach § 2 für die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung über Mittag in der Kindertagesstätte erhoben.
- (5) Die Gemeinde Lohra beauftragt den jeweiligen Träger mit der Einziehung der Gebühren und Entgelte.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Es werden nachfolgende 3 Module in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lohra angeboten:

Modul	Betreuungsumfang
1	halbtags (vormittags) = 6 Stunden täglich 7.00 bis 13.00 Uhr
2	dreivierteltags = 8 Stunden täglich 7.00 bis 15.00 Uhr
3	ganztags = 10 Stunden täglich 7.00 bis 17.00 Uhr

- (2) Die Gebühr für Ü-3-Kinder (Regelkinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) beträgt im Monat:

Modul	Gebühr ab 01.05.2019 (ohne Freistellung)	Gebühr ab 01.05.2019 (mit Freistellung durch Landesförderung)
1	240,00 €	0,00 €
2	320,00 €	80,00 €
3	400,00 €	160,00 €

Der Wechsel von einem Modul in ein anderes Modul ist im Einvernehmen mit dem Träger auf Antrag möglich.

- (3) Die Gebühr für U-3-Kinder (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren) beträgt im Monat:

Modul	Gebühr ab 01.05.2019
1	200,00 €
2	260,00 €
3	320,00 €

Der Zeitpunkt der Gebührenänderung beim Übergang vom U-3-Kind zum Regelkind ist der Monat in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

§ 3 Geschwisterkinderregelung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lohra so zahlt das 2. jüngere Kind 50 % der Gebühren. Das 3. und jedes weitere Kind ist von den Gebühren befreit.

§ 4 Abwicklung der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes vor der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt sind jeweils am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Platzvergabe

- (1) Eine Aufnahme erfolgt ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eines Kindes. Die Anmeldung eines Kindes erfolgt direkt beim Träger der Einrichtung.
- (2) Für die tatsächliche Aufnahme in die Kindertagesstätten gilt nicht die Reihenfolge der Anmeldungen in der Warteliste, sondern das Lebensalter des Kindes. Bei Gleichaltrigen entscheidet das Geburtsdatum, d.h. das früher geborene Kind hat den Vorrang vor dem später geborenen.
- (3) Bei gleichaltrigen Kindern werden bevorzugt aufgenommen:
 - zuerst Kinder von berufstätigen, studierenden oder in Ausbildung befindlichen Alleinerziehenden,
 - nach diesen Kinder, deren beide Elternteile berufstätig, studierend oder in Ausbildung befindlich sind.

Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Danach gilt die Regelung wie unter Ziffer 2, dass das ältere Kind zuerst aufgenommen wird.

- (4) Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit in der gleichen Einrichtung mit aufgenommen.

- (5) Bei der Vergabe freier Plätze für Schulabgänger können nur Anmeldungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres vorliegen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes ist erst rechtsverbindlich, wenn auf die Anmeldung hin eine entsprechende schriftliche Zusage der Träger der Einrichtung vorliegt.
- (7) In Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra.
- (8) Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt durch die Träger nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Geburtsdatum des Kindes,
 - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Lohra besuchen,
 - 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und die Vergabe der Betreuungsplätze für Kinder in der Gemeinde Lohra tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Lohra, den 14.03.2019

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LOHRA

Georg Gaul
Bürgermeister